

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 45

Neuteich, den 8. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verkehr auf Kunststraßen (Chausseen).

Immer wiederkehrende Verstöße gegen die zum Schutze der Kunststraßen erlassenen Vorschriften geben Veranlassung, die betreffenden Bestimmungen nachstehend erneut zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden, die Landjägerämter und Schupo-Kommandos des Kreises werden ersucht, die Innehaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1929.

Der Landrat.

a) Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1859 (G. S. 80).

§ 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letzte Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß (2,83 m) breiten Ladung gefahren werden.

§ 11.

Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als $\frac{3}{8}$ Zoll (zirka 17 mm) über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

b) Zusätzliche Vorschriften zum Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840 (G. S. 94).

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit zu vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klappersstöcken, ingeleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts, oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden oder daselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

c) Gesetz betreffend den Verkehr auf Kunststraßen vom 20. 6. 87. (G. S. 301).

§ 1.

Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§ 2.

Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis $6\frac{1}{2}$ cm	2000 kg
$6\frac{1}{2}$ " 10 "	2500 "
10 " 15 "	5000 "
15 cm und darüber	7500 "

§ 3.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4.

für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des im § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.

§ 7.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Überschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung des Gewichts verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 10.

Zuwiderhandlungen . . . werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurteilten die Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Nr. 2.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) sowie des § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910 (R. G. Bl. S. 389) und des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 (D. G. Bl. S. 999 (1101)) wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 5 Tonnen überschreitet, oder deren Radfränze nicht mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoff bereift sind, wird hierdurch auf den nachstehenden Schotterstraßen des Kreises Gr. Werder wegen zu geringer Tragfähigkeit der Fahrbahn verboten.

1. Neuteich-Pranganau-Neufirch-Schöneberg mit Abzweigungen Neuteicherhinterfeld-Ladekopp und nach Palschau.
2. Tiegenhof-Tiegenort-Elbinger Wechsel mit Abzweigung Tiegenort-Holm.
3. Ladekopp-Marienau-Brodtsack mit Abzweigung Marienau-Rüdenau.
4. Orloffersfelde-Fürstenwerder.
5. Tiegenhof-Jungfer-Seeyersvorderkampen.
6. Lakendorf-Krebsfelde.
7. Kl. Maudorf-Gr. Maudorf mit Abzweigung nach Niedau.
8. Gr. Lesewitz-Chaussee Cannsee-Lindenau.
9. Kalthof-Warnau-Tralau-Trampenau.
10. Gnojau-Simonsdorf-Kl. Lichtenau.
11. Simonsdorf-Trappenfelde.
12. Klossowo-Fabrikerei Kl. Montau.

Das gleiche gilt für mit Zugmaschinen gezogene Lastwagen und Anhängewagen von Lastkraftwagen.

Der Kreis Ausschuß kann für einzelne Wagen und einzelne Strecken Ausnahmen gestatten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 (R. G. Bl. S. 437) mit Geldstrafe bis zu 300.—Gulden, anderen Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1926.

Der Landrat.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit erneut veröffentlicht.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Reinigung öffentlicher Wege.

Es besteht Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Ges. S. S. 187) hinzuweisen. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der **innerhalb der geschlossenen Ortschaften** belegenen Wege derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung und **gilt ebenfalls für Chaußees innerhalb der Ortslage**. Es genügt nicht, daß der Schlamm nur zusammengekratz wird, sondern er muß auch abgefahren werden. Die Fußsteige müssen eine genügende Sandschüttung erhalten.

Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein. Durch ein von der Gemeinde zu erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibehörde, sowie der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Die **Herren Amtsvorsteher und Lautjäger** des Kreises ersuche ich, eine strenge Ueberwachung auszuüben. Gegen säumige Gemeinden ist fristlos des zuständigen Amtsvorstehers mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Ausbildung von Spritzenmeistern.

In der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am 31. 10. d. Js. ist es als dringend erwünscht bezeichnet worden, daß zu den bei der Berufsfeuerwehr in Elbing stattfindenden Spritzenmeisterkursen möglichst viele Teilnehmer von den dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden entsandt werden. Ich weise deshalb nochmals auf meine im Kreisblatt Nr. 43 unter Ziffer 2 veröffentlichte Bekanntmachung hin und ersuche Anmeldungen

spätestens bis zum 10. Dezember d. Js.

hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 5.

Abgabe von Feuerlöschmaterial.

Der Kreisfeuerwehrverband gibt an die ihm angeschlossenen Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren Schlauchmaterial und Kuppelungen zu einem verbilligten Preise ab. Die Ermäßigung, die aus Verbandsmitteln fließt, beträgt ein Drittel bis zur Hälfte der Selbstkosten. Zur Anschaffung von Wasserläufen und sonstigen Löschgeräten gewährt der Kreisfeuerwehrverband Beihilfen.

Bestellungen und Beihilfenanträge sind an das Kreisbauamt zu richten. Bei Schläuchen, die in 44 mm und 52 mm Weite vorrätig gehalten werden, ist die gewünschte Schlauchweite anzugeben.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

Nr. 5a.

Brandbekämpfung.

Im Verlag von J. Schweizer (Arthur Sellier) München ist eine von Branddirektor Dr. Reddemann verfaßte Druckschrift „Die Brandbekämpfung auf dem Lande“ erschienen. Der Preis stellt sich auf 0,75 Rm. für das Stück. Die Druckschrift ist für den praktischen Gebrauch geschrieben. Sie bezweckt in erster Linie, den Feuerwehren einige Ratschläge zu erteilen, wie sie sich einem ausgebrochenen Schadenfeuer gegenüber zu verhalten haben. Ihr Bezug kann deshalb den Gemeinden nur warm empfohlen werden.

Für Gemeinden, in denen sich elektrische Versorgungsanlagen befinden, sei ferner auf die vom Brandenburgischen Provinzialfeuerwehrverband Berlin W 10, Margaretenstr. 7, herausgegebene Abhandlung „Feuerwehr und elektrische Starkstromleitungen“ von Theis empfehlend hingewiesen. Die Abhandlung kostet 0,45 Rm. das Stück.

Tiegenhof, den 5. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kollekte.

Dem Vorstand des Kinder- und Waisenhauses Pelonken in Danzig-Oldva ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. November bis 23. Dezember d. Js. eine **Hauskollekte**

bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der diesjährigen Weihnachtsbescherung der dort untergebrachten Kinder abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kollekte.

Dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege der Taubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sofort bis 31. Dezember d. Js. eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der bedürftigen Taubstummen und Veranstaltung einer Weihnachtsbescherung für **alle** armen taubstummen Kinder und Erwachsenen abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden, Schupo Kommandos und Landjägerämter des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzustellen, ob ein Dr. Ludwig Kaemerer, geb. am 11. 10. 1862 in Danzig, sich im hiesigen Kreise aufhält.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir zu Tagebuchnummer 7608 £ zu berichten; gleichzeitig auch mit welcher Staatsangehörigkeit er gemeldet ist und welche Staatsangehörigkeit er am 10. 1. 1920 besessen hat.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 9.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Durch Verfügung des Senats ist der kommissarische Kreisassistentz-Arzt Dr. Klingberg für die Zeit vom 28. Oktober d. Js. bis zum 15. Februar 1930 zwecks Teilnahme an einem sozialhygienischen Lehrgang beurlaubt worden. Die Dienstgeschäfte während dieser Zeit übernimmt Dr. Beckmann.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Der Amtsdienere Anton Wunderlich in Gr. Lesewitz ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Gr. Lesewitz bestellt worden.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

A) Jahresjagdscheine.

- Landwirt Lothar Klatt-Gr. Lesewitz,
- prakt. Arzt Dr. Otto Ritter-Schöneberg a. W.,
- Landwirt Hermann Berendt-Holm,
- landw. Oberinspektor Franz Littkowsky-Lieskau,
- Landwirt Heinrich Wiens-Peterschlag,
- Eigentümer Johann Magerke III-Jungfer,
- Zimmermann Johann Magerke III-Jungfer,
- Kontrollbeamter Gerhard Dyck-Schönhorst,
- Lehrer Karl Tösch-Holm,
- Landwirt Walter Grünau-Einlage a. N.,

- „ Johannes Sieguth-Kl. Maudorf,
- „ Hermann Janßen-Palschau,
- „ Wilhelm Cornier-Parschau,
- „ Reinhard Strich-Gr. Lichtenau,
- „ Friedrich Zimmermann-Mielenz,
- „ Conrad Vollerthun-Mielenz,
- „ Johannes Klaassen-Tiegenort.

B) Tagesjagdscheine.

- Landwirt Otto Briggmann-Wiedau,
- „ Rudolf Franzen-Gr. Maudorf,
- „ Adolf Klempnauer-Broeske.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 12.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Heinrich Wiens-Kalthof ist erloschen.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1929.

Der Landrat.



R. Pech & Richert

**Buchdruckerei :: Buchbinderei
Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt**

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
Herstellung aller handelsüblichen Druck-
sachen, ein- u. mehrfarbig :: Preislisten,
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
Broschüren, Massenauflagen, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
Lieferung von Druckarbeiten jeder Art u. Größe
schnellstens.